



KINDER

Satzung der Kreisstadt Siegburg

über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII
in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)



KREISSTADT SIEGBURG
siegburg.de

Amt für Jugend, Schule und Sport • Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg
Tel.: 02241 / 102-0, E-Mail: jugendamt@siegburg.de

INHALT

Allgemeines	4
Teil A: Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe	4
1. Fördervoraussetzungen	4
1.1 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr	4
1.2 Betreuungsumfang	4
1.3 Betreuungsumfang von Kindern im Alter von unter einem Jahr	4
2. Kostenbeitrag	5
3. Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten Kostenbeitrag	5
Teil B: Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson	5
4. Zulassungsvoraussetzungen für Kindertagespflegepersonen	5
4.1 Pflegeerlaubnis	5
4.1.1 Widerruf der Pflegeerlaubnis (Ausschlusskriterien)	6
4.2 Großtagespflege	6
4.3 Qualitätssicherung	7
4.3.1 Regelmäßige Fortbildung	7
4.3.2 Fachliche Beratung und Begleitung	7
4.3.3 Vernetzungstreffen	7
4.3.4 Kooperation Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung	7
Teil C: Leistungen an die Kindertagespflegeperson	8
5. Beginn und Ende der Kindertagespflege	8
5.1 Beginn der Kindertagespflege	8
5.2 Regelungen zur Eingewöhnung	8
5.3 Ende der Kindertagespflege	8
6. Betreuungsfreie Zeit	8
6.1 Urlaub und freie Tage der Kindertagespflegepersonen	8
6.2 Krankheit der Kindertagespflegepersonen	8
7. Laufende Geldleistungen	9
7.1 Tagespflegesätze (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	9
7.2 Leistungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind	9
7.3 Geldleistungen bei Urlaub	10
7.4 Geldleistungen bei Krankheit	10
7.5 Geldleistungen für Vertretung bei längerfristigen Ausfallzeiten	10
7.6 Auszahlung der laufenden Geldleistungen	10
8. Mitwirkungspflicht	10
9. Inkrafttreten	11
Quellen	11

ALLGEMEINES

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Kindertagespflege soll

- ♦ die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- ♦ die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- ♦ den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Eltern und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf fachliche Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport (nachfolgend Jugendamt genannt). Die Kindertagespflege ist nach dem vom Jugendamt erstellten und jeweils geltenden Rahmenkonzept der Stadt Siegburg durchzuführen. Gemäß §11 Absatz 4 Landeskinderschutzgesetz NRW ist ein Kinderschutzkonzept ein Teil der pädagogischen Konzeption.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Richtlinie. ■

TEIL A:

FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE ALS AUFGABE DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE

1. Fördervoraussetzungen

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird als gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe vorgehalten.

Die Förderleistungen können Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Siegburg haben (§ 30 SGB I), sowie der Vormund (§ 1773 BGB) für sein in Siegburg lebendes Mündel – auch nachfolgend Eltern genannt – beantragen.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege schließt gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW Zahlungen von Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus.

Ausgenommen hiervon sind in der Höhe angemessene Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle.

1.1 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

1.2 Betreuungsumfang

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Eltern dem Jugendamt gemäß § 5 KiBiz spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich mitteilen.

Die Betreuung umfasst maximal 47 Stunden wöchentlich und wird länger als voraussichtlich drei Monate in Anspruch genommen. Änderungen zum Betreuungsumfang können nur zum 1. des Folgemonats erfolgen.

1.3 Betreuungsumfang von Kindern im Alter von unter einem Jahr

Die Bewilligung des Betreuungsumfangs erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII. Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.

2. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen. Die Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge sind der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

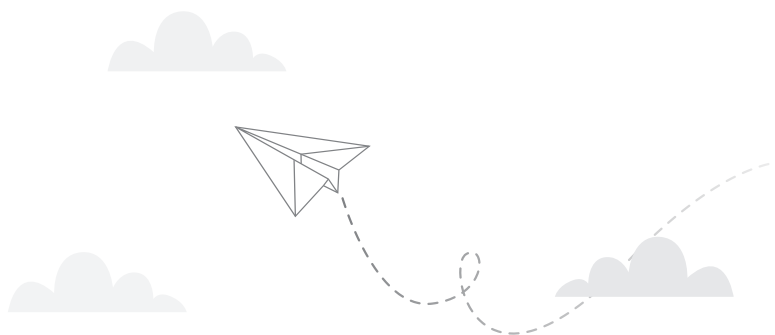
Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für betreuungsfreie Zeiten, sofern der Kindertagespflegeperson Leistungen gemäß Ziffer 7.3 und 7.5. gewährt werden.

3. Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten Kostenbeitrag

Erziehungsberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit,
- b) Beendigung des Betreuungsvertrages,
- c) Wohnungs- / Wohnortwechsel.

Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden. ■



Teil B:

EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

4. Zulassungsvoraussetzungen für Kindertagespflegepersonen

4.1 Pflegeerlaubnis

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen sowie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §

8 a SGB VIII sicherstellen. Die Eignung wird durch das zuständige Jugendamt festgestellt.

Kindertagespflegepersonen benötigen eine von einem Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII). Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt ist die Vorlage des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege Berlin (Bundeslizenz) verpflichtend.



Ab dem 1.8.2021 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation gem. § 21 Abs. 2 KiBiz verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des §2 Abs. 2 Personalverordnung nach KiBiz müssen zur Erreichung der Pflegeerlaubnis vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von (mindestens) 80 Unterrichtseinheiten.

Ferner müssen folgende Einzelnachweise erbracht werden:

- ♦ Schulabschluss (mindestens Hauptschule),
- ♦ Erste-Hilfe-Kurs am Kind,
- ♦ Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Erwachsenen, sowie aller Personen, die die Kindertagespflegestelle während der Betreuungszeit regelmäßig besuchen. Die nachgewiesenen Kosten für die Führungszeugnisse werden erstattet.
- ♦ ärztlicher Nachweis über einen ausreichenden Infektionsschutz (Impfung/ Immunität) der Kindertagespflegeperson nach den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen (Infektionsschutzgesetz),
- ♦ ärztliche Bescheinigung nach Vorgabe des Jugendamtes aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Kinder und Erwachsenen,
- ♦ Nachweis der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson in Gesprächen mit der Fachberatung des Jugendamtes
- ♦ Nachweis von kindgerechten und baurechtlich zugelassenen Räumlichkeiten,
- ♦ pädagogische Konzeption auf Grundlage des Siegburger Rahmenkonzepts inklusive Kinderschutzkonzept,
- ♦ schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt,
- ♦ Anerkennung der Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

- ♦ Nachweis von Sprachkenntnissen, die den Kriterien B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen, von Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

4.1.1 Widerruf der Pflegeerlaubnis (Ausschlusskriterien)

Stellt sich während der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson heraus, dass sie nicht über die erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft verfügt, die für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Voraussetzung ist, kann das Jugendamt der Stadt Siegburg die Ausübung der Kindertagespflege untersagen. Gründe zu einem Widerruf der Pflegeerlaubnis können zum Beispiel sein (keine abschließende Aufzählung):

- ♦ die Kindertagespflegeperson nimmt für ihre eigenen Kinder Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII in Anspruch,
- ♦ das Kindeswohl kann von der Kindertagespflegeperson oder der im Haushalt lebenden Personen nicht gewährleistet werden (z.B. Vorfälle von Gewalt / sexueller Gewalt, psychischen und physischen Erkrankungen in der Familie der Kindertagespflegeperson),
- ♦ Auflagen aus der Pflegeerlaubnis und Mitwirkungspflichten werden nicht beachtet (z.B. Behebung von gravierenden räumlichen Mängeln, Überschreitung der Kinderzahl).

4.2 Großtagespflege

Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung in Kindertagespflege gelten auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Kindertagespflegepersonen zur Betreuung von maximal neun Kindern (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Im Einzelfall können ab dem 01.8.2022 nach § 22 KiBiz bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden.

Die Großtagespflegestelle führt eine Belegliste, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu einer Kindertagespflegeperson, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervorgeht. Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet und baurechtlich zugelassen sein. Der Nachweis über die Zulässigkeit einschließlich baurechtlicher Abnahme und der Nachweis des Mietverhältnisses sind dem Jugendamt vorzulegen.

Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen können im Anstellungsverhältnis tätig sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz). Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. In besonders begründeten und geprüften Ausnahmefällen können dies auch Personen nach § 22 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 oder 2 KiBiz sein.

Jede angestellte Kindertagespflegeperson hat für jedes Kind eine schriftliche Abtretungserklärung über die Weiterleitung der Förderleistung an den Träger der Tagespflegestelle dem Jugendamt abzugeben.

Der Anstellungsträger hat die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Kindertagespflegepersonen schriftlich zu bestätigen sowie eine Kooperationsvereinbarung und die Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen mit dem Jugendamt zu unterzeichnen.

4.3 Qualitätssicherung

4.3.1 Regelmäßige Fortbildung

Tagespflegeperson haben an Fortbildungen des Jugendamtes oder eines vergleichbaren Anbieters im Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr teilzunehmen. Fortbildungsnachweise anderer Anbieter sind unaufgefordert schriftlich dem Jugendamt vorzulegen.

Kindertagespflegepersonen, die den QHB-Kurs „160+“ absolviert und keinen Anspruch auf die Landesförderung haben, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Kosten auf Antrag hälftig bis maximal 600 € erstattet bekommen.

4.3.2 Fachliche Beratung und Begleitung

Zur Qualitätssicherung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen in der Praxis finden regelmäßig Hausbesuche durch zwei Beschäftigte der Fachberatung des Jugendamtes in den Kindertagespflegestellen statt.

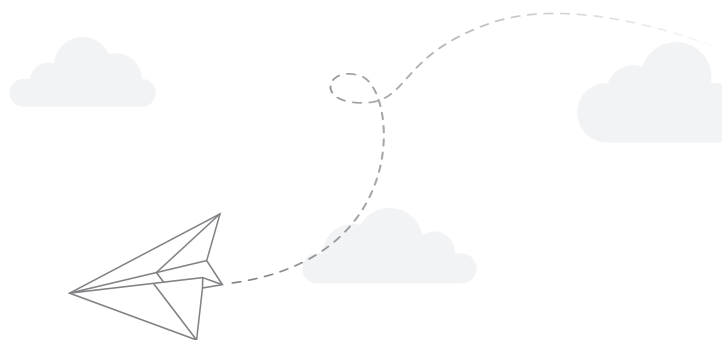
Beim Hausbesuch wird ein standardisiertes Dokumentationsverfahren genutzt. Auf dieser Grundlage erfolgt im Anschluss an den Hausbesuch ein Reflexionsgespräch mit den Kindertagespflegepersonen. Weiteres ist im Rahmenkonzept festgelegt.

4.3.3 Vernetzungstreffen

Die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen wird durch regelmäßige Treffen zum kollegialen Austausch durch die Fachberatung gefördert.

4.3.4 Kooperation Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

Zur Förderung der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 KiBiz werden stadtteilbezogene Vernetzungsangebote zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt begleitet und unterstützt. ■



5. Beginn und Ende der Kindertagespflege

5.1 Beginn der Kindertagespflege

Nach erfolgreicher Vermittlung einer Kindertagespflegeperson kann die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig im Jugendamt vorliegen.

Sollten die Eltern selbst eine Betreuungsperson gefunden haben, die noch keine Pflegeerlaubnis besitzt, kann die Förderung frühestens mit Erteilung der Pflegeerlaubnis oder Feststellung der Eignung durch das Jugendamt beginnen.

5.2 Regelungen zur Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 6 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten kann sie bis zu 6 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekindes und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung soll die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub) unterbrochen werden.

5.3 Ende der Kindertagespflege

Die Gewährung der Kindertagespflege endet spätestens mit dem Schuleintritt. Die Betreuungsdauer wird aufgrund des nachgewiesenen Betreuungsbedarfs individuell mit den Eltern festgelegt. Im Einzelfall kann über den Schuleintritt hinaus eine Bewilligung erfolgen.

Vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege

Kündigen die Eltern der Kindertagespflegeperson vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, so ist das Jugendamt seitens der Eltern unmittelbar schriftlich zu informieren.

Die Leistungen werden mit dem letzten Betreuungstag eingestellt.

Wenn die Eltern aus nicht von der Kindertagespflegeperson zu verantwortenden Gründen die Betreuung während des Monats beenden, wird die Förderleistung des Jugendamtes und der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats fortgeführt.

6. Betreuungsfreie Zeit

6.1 Urlaub und freie Tage der Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf 25 betreuungsfreie Tage bei einer 5-Tage-Woche im Kindergartenjahr. Bei einer geringeren wöchentlichen Betreuungszeit reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend. Zusätzlich erhalten die Kindertagespflegepersonen zwei Fortbildungstage als betreuungsfreie Tage.

Die in Anspruch genommenen Urlaubstage sind der Fachberatung jeweils am Monatsende mitzuteilen. Nicht in Anspruch genommene Urlaubstage verfallen jeweils am 31.07. eines Jahres.

Die Urlaubsplanung ist den Eltern zum 01.08. des jeweiligen Jahres oder zu Betreuungsbeginn mitzuteilen.

6.2 Krankheit der Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet krankheitsbedingte Schließungen der Kindertagespflegestelle der Fachberatung ab dem ersten Tag mitzuteilen. Wenn die Betreuung wieder aufgenommen wird, ist der Fachberatung die Anzahl der krankheitsbedingten Schließtage mitzuteilen.

Nach einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Betreuung von mehr als sechs Wochen am Stück ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen.



7. Laufende Geldleistungen

7.1 Tagespflegesätze (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung des Sachaufwandes und der Förderleistung nach Vorlage des Betreuungsvertrages der Kindertagespflegeperson berechnet. Der Fördersatz beträgt je vereinbarter und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde ab dem 01.08.2025 6,78 € pro Stunde, darin enthalten sind 2,28 € Sachkostenpauschale und 4,50 € Förderleistung. Die Fördersätze werden jedes Kindergartenjahr, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertagesstätten gemäß § 37 KiBiz-NRW. Die Beträge werden kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

Der Fördersatz wird auf Grundlage der Bewilligung des Jugendamtes gewährt.

Haben Kindertagespflegepersonen die Qualifizierung nach dem QHB abgeschlossen oder sind Fachkräfte nach § 2 Abs. 2 KiBiz-Personalverordnung und weisen eine mindestens einjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach, werden auf Antrag die Fördersätze um 0,20 € pro Kind und pro Stunde erhöht.

Zur Ermittlung eines monatlichen Fördersatzes wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit mit 4,33 Wochen und dem jeweils geltenden Stundensatz multipliziert und auf volle Euro gerundet.

Gemäß § 24 Abs. 3 (6) KiBiz erhält die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind zusätzlich eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet, sofern eine angemessene Bildungsdokumentation erfolgt.

Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Werden für die Kindertagespflege im Stadtgebiet Siegburg Räume angemietet, die ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden, wird auf An-

trag ein Mietzuschuss in Höhe von 40% der Kaltmiete ausgezahlt. Mieten oberhalb von 10€/m² werden nicht bezuschusst. Der Mietzuschuss wird monatlich zusammen mit der Förderleistung ausgezahlt. Bei Antragstellung ist der Mietvertrag vorzulegen. Änderungen im Mietverhältnis sind mitzuteilen. Der Mietzuschuss wird anteilig gekürzt, wenn ein Kind aus einer anderen Kommune betreut wird.

Fallen der Beginn oder das Ende der Pflegetätigkeit nicht auf einen Monatsanfang oder ein Monatsende, werden die Fördersätze in diesem Monat anteilig auf Basis der tatsächlich geleisteten Betreuungswochen bzw. Betreuungstage ermittelt.

Förderfähig sind ausschließlich Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Personen, die im Haushalt der Eltern des Kindes betreuen, benötigen bei einer Förderung nach § 23 SGB VIII den Nachweis einer erfolgreichen Eignungsprüfung durch das Jugendamt, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a BZRG und einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung. Bei Leistungsgewährung ist die Sachkostenpauschale in Abzug zu bringen.

Für Kinder, mit denen die Kindertagespflegeperson im zweiten oder dritten Grad verwandt ist, und für die Kinder, die im Haushalt der Eltern betreut werden, wird der aktuelle Fördersatz abzüglich der Sachkostenpauschale gezahlt.

7.2 Leistungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind

Voraussetzung für die Förderung ist das Bestehen eines vom Landschaftsverband Rheinland anerkannten Förderbedarfs des Kindes und der Nachweis einer zusätzlichen Qualifizierung der jeweiligen Kindertagespflegeperson nach § 24 Abs. 4 KiBiz sowie der Nachweis eines individuellen kindbezogenen pädagogischen Konzepts.

Die Zusatzqualifizierung der Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Die Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich über das Jugendamt. Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson folgende Vergütung:

- ♦ 2,5-fache Förderpauschale
- ♦ 2,0-fache Sachkostenpauschale
- ♦ 2,0-fache Pauschale für die Vor- und Nachbereitung

bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Ist eine Platzreduzierung nicht möglich, wird ausschließlich eine 1,5-fache Förderpauschale gewährt. Der erhöhte Förderbedarf des Kindes muss durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. Die Gewährung der Förderung setzt, neben der Eignung der Kindertagespflegeperson, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträgern und anderen, für das Wohl des Kindes zuständige Institutionen, Einrichtungen und Diensten, voraus (§ 13 KiBiz).

7.3 Geldleistungen bei Urlaub

Für die betreuungsfreien Tage gem. Ziffer 6.1 werden laufende Pflegegelder fortgezahlt. Für darüber hinaus gehende betreuungsfreie Tage werden keine Pflegegeldleistungen gezahlt.

7.4 Geldleistungen bei Krankheit

Im Krankheitsfall werden bis zu 30 Tage (bei 5 Betreuungstagen/Woche) im gesamten Kindergartenjahr weitergezahlt.

7.5 Geldleistungen für Vertretung bei längerfristigen Ausfallzeiten

Bei einem schriftlich nachgewiesenen Betreuungsbedarf der Eltern werden die Kosten für die Kindertagespflegeperson und deren Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege übernommen.

Die Vertretungskraft muss eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen. Die Prüfung und Genehmigung der Vertretung erfolgen durch das Jugendamt.

7.6 Auszahlung der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen (Tagespflegesätze und Erstattungsbeiträge zur sozialen Absicherung, ggfs. Mietzuschuss) werden monatlich im Nachhinein vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson überwiesen.

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

8. Mitwirkungspflicht

Jede Kindertagespflegeperson ist aufgefordert, im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 43 SGB VIII dem Jugendamt Folgendes unaufgefordert vorzulegen bzw. schriftlich mitzuteilen:

1. Belegungspläne,

- ♦ bei jeder Neuaufnahme in der Kindertagespflege sowie
- ♦ jährlich am 01.08. eines jeden Kindergartenjahres,

2. Veränderungen über

- ♦ den tatsächlichen Beginn und das Ende der Betreuung jedes Kindes,
- ♦ einen Wohnungswechsel / den Auszug eigener Kinder / Ein- oder Auszug weiterer Personen bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt,
- ♦ Erkrankungen, die die Betreuung der Kinder beeinflussen können,
- ♦ besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes von Bedeutung sind,
- ♦ eine Schwangerschaft / die Geburt eigener Kinder.

Die Pflegegeldzahlungen werden eingestellt, wenn die Kindertagespflegepersonen einer einzelnen oder mehreren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Gemäß § 22 Abs. 7 KiBiz ist durch die Kindertagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen Kinder betreut werden, der Fachberatung des Jugendamtes uneingeschränkt zu gewähren. Dies gilt auch für unangekündigte Hausbesuche.

Die Kindertagespflegepersonen sind nach § 20 Absatz 9 IfSG verpflichtet, den Impfschutz gegen Masern nachweispflichtig zu kontrollieren.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.08.2023 außer Kraft. ■

Siegburg, den



Stefan Rosemann
Der Bürgermeister



QUELLEN:

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) vom 13.04.2022

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist.

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz, Fassung 01.08.2020).

Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist.

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist. ■



KREISSTADT SIEGBURG
siegburg.de

Herausgeber: Stadt Siegburg
- Der Bürgermeister -

Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

www.siegburg.de

Amt für Jugend, Schule und Sport

Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Tel.: 0 22 41 / 102 - 0
E-Mail: jugendamt@siegburg.de

Fassung vom 01.08.2025

Änderungen vorbehalten.

Titelfoto:
©Oksana Kuzmina - stock.adobe.com